

Landratsamt Heidenheim  
Sicherheit und Ordnung

Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim



Name Herr Endler  
Zimmer A 045  
Telefon 07321 321-2218  
Telefax 07321 321-2430  
s endler@  
landkreis-heidenheim.de

Ihre Zeichen --  
Nachricht vom --  
Unsere Zeichen 4040-107 13  
Nachricht vom 25.08.2009

04.11.2009

Verwaltungsgebäude  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim

[www.landkreis-heidenheim.de](http://www.landkreis-heidenheim.de)

Telefon 07321 321-0  
Telefax 07321 321-2410  
post@landkreis-heidenheim.de

Kreissparkasse Heidenheim  
BLZ 632 500 30  
Kto.-Nr. 880 347

Postbank Stuttgart  
BLZ 600 100 70  
Kto.-Nr. 5349 706

Sprechzeiten  
Montag - Freitag 8:00 - 11:30  
Montag 14:00 - 16:00  
Donnerstag 14:00 - 17:30  
Termine nach Vereinbarung

USt-IdNr. DE145617772

**Nachweis des Bedürfnisses;  
Anhörung nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie sind als Sportschütze Inhaber von [REDACTED] grünen und [REDACTED] gelben Waffenbesitzkarten (WBK). Auf diesen WBK's sind insgesamt [REDACTED] Kurzwaffen, [REDACTED] Langwaffen und [REDACTED] Wechselkomponenten eingetragen. Damit haben Sie die Möglichkeit, mit mindestens 82 unterschiedlichen Waffen den Schießsport auszuüben.

Durch die sehr große Zahl an Waffen die Sie als Sportschütze erworben haben, besteht der Verdacht, dass Sie die erteilten Erlaubnisse missbräuchlich zum Anlegen einer Waffensammlung verwenden. Daher haben wir nun die Anzeige des Erwerbs des Perkussionsrevolvers im Kaliber .36 zum Anlass genommen, gem. der neuen Regelungen des § 4 Abs. 4 Satz 3 Waffengesetz (WaffG) das Bedürfnis für Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse zu prüfen.

Wir haben Sie im Rahmen der Prüfung mit dem Schreiben vom 25.08.2009, Az.: 4042-107.13 gebeten, uns Nachweise für das Fortbestehens des Bedürfnisses für Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse vorzulegen.

Sie haben bis heute nicht auf unser Schreiben geantwortet. Wir haben lediglich eine E-Mail von Hr. Tränkle, Landesverbandsleiter des BDMP, erhalten. Aus diesem Schreiben können wir leider nicht alle für die Bedürfnisprüfung erforderlichen Daten entnehmen.

Wir bitten Sie daher erneut, uns insbesondere für die im Rahmen einer grünen WBK erworbenen Waffen Unterlagen zur Glaubhaftmachung des weiteren Bestehens eines Bedürfnisses vorzulegen. Wie bereits im Schreiben vom 25.08.2009 dargelegt, erwarten wir einen Nachweis für jede Waffe und jeden in Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 2.1 und 2.2 WaffG bezeichneten Gegenstand (Wechsel- und Austauschläufe, Wechselsysteme, Wechseltrommeln) mit der Angabe an welchen Schießwettbewerben (Liga und Bezeichnung) Sie wann teilgenommen haben. Bitte legen Sie uns die genannten Daten für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis heute vor.

Sollten Sie uns bis zum 20.11.2009 die für die Prüfung des Weiterbestehens der Bedürfnisse erforderlichen Daten nicht vorgelegt haben, werden wir nach Aktenlage entscheiden und beabsichtigen, die betroffenen Erlaubnisse zu widerrufen.

Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang zudem ausdrücklich auf die Regelung des § 45 Abs. 4 WaffG hin:

*Verweigert ein Betroffener im Fall der Überprüfung des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung gegeben wäre, seine Mitwirkung, so kann die Behörde deren Wegfall vermuten. Der Betroffene ist hierauf hinzuweisen.*

Mit freundlichen Grüßen



Eндler